

STADTHALLE

BAD NEUSTADT A. D. SAALE

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. VERTRAG

- a) Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte kommt ein Vertrag zwischen der Stadthalle Bad Neustadt (Rechtsträger Stadt Bad Neustadt) und dem/der Käufer*in für die bezeichnete Veranstaltung zu Stande.
- b) Gleichzeitig mit dem Erwerb einer Eintrittskarte, erkennt der/die Käufer*in diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich an.
- c) Der/die Käufer*in darf nur den erworbenen Platz einnehmen. Es ist nicht zulässig, einen anderen als den auf der Eintrittskarte bezeichneten Platz einzunehmen. Bei unberechtigtem Platzwechsel wird der Unterschiedsbetrag erhoben oder der/die Besucher*in von diesem Platz oder/und aus der Veranstaltung verwiesen. Ausgenommen sind Veranstaltungen mit ausdrücklicher freier Platzwahl.
- d) Diese AGB gelten auch dann, wenn die Eintrittskarte bei einer autorisierten Vorverkaufsstelle oder im Online-Verkauf erworben wurde.

2. PREISE

- a) Ermäßigungen werden nur gewährt, wenn bei Erwerb der Eintrittskarte ein amtlicher Nachweis für den Ermäßigungsgrund vorgelegt wird. Ferner ist die Berechtigung zur Ermäßigung beim Einlass zur Vorstellung auf Verlangen nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist der Differenzbetrag zum vollen Eintrittspreis nachzuentrichten. Nach dem Erwerb der Eintrittskarte kann ein Nachlass nicht mehr gewährt werden.

3. EINLASS / ABENDKASSE

- a) Der Veranstaltungssaal wird in der Regel eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet.
- b) Die Abendkasse öffnet eine Stunde vor Vorstellungsbeginn. An der Abendkasse findet kein Vorverkauf von Eintrittskarten sowie der Umtausch von Eintrittskarten statt.

4. RESERVIERUNG, VORBESTELLUNG

- a) Eintrittskarten können telefonisch, schriftlich, per E-Mail reserviert werden. Reservierte Karten müssen innerhalb von 4 Tagen abgeholt werden. Reservierte Karten, die nicht rechtzeitig abgeholt werden, gehen wieder zurück in den freien Verkauf.

5. HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND -BESCHRÄNKUNG

- a) Der Besuch der Vorstellungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadthalle und seine Mitarbeiter* innen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für Personen- und Vermögensschäden ist analog zu den Haftpflicht-Bedingungen des Versicherers betragsmäßig begrenzt. Die Stadthalle haftet nicht für fehlerhafte Auskünfte Dritter oder Verkäufe anderer Vorverkaufsstellen.
- b) Die Stadthalle gewährleistet - ohne Rücksicht auf die Kategorie - weder eine bestimmte Sicht- noch eine bestimmte Tonqualität. Maßgebend ist die dramaturgisch-künstlerische Gestaltung der Veranstaltung. Geschmacksfragen sind keinesfalls Gegenstand der Haftung.
- c) Bei Absage einer Veranstaltung aus Gründen, die die Stadthalle nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- d) Termin- und Veranstaltungsänderungen, auch kurzfristig, bleiben vorbehalten. Entfällt eine Aufführung aus einem Grunde, den die Stadthalle zu vertreten hat - hierzu zählt auch die Erkrankung eines/r Künstler*in -, kann die Stadthalle wahlweise entweder einen verbindlichen Ersatztermin benennen oder die Karten können kostenfrei an der Kasse umgetauscht werden. Über den in dem vorstehenden Absatz geregelten Anspruch auf einen Ersatztermin bzw. kostenfreien Umtausch der Karte hinaus werden weitere Aufwendungen oder Schäden des/der Besucher*in nicht ersetzt.

e) Besetzungsänderungen und sonstige kurzfristige Änderungen des Veranstaltungsablaufs berechtigen nicht zur Rückgabe von Eintrittskarten oder zur Minderung des Eintrittspreises.

6. KARTENRÜCKGABE / VERLUST

a) Eine Rückgabe bzw. der Umtausch von Eintrittskarten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Bezahlte Tickets werden nicht zurückgenommen. Die Regelungen zum Widerruf und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen sind aufgrund von § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB nicht auf Ticketkäufe anwendbar. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht nicht besteht.

b) Bei Veranstaltungsausfall erstattet die Stadthalle dem Kunden*in den Kaufpreis gegen Rückgabe der Eintrittskarte. Der Wunsch auf Tausch bzw. Rückgabe muss der Stadthalle unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach der ausgefallenen Vorstellung vorliegen. Anderenfalls verfällt der Anspruch. Weitergehende Ansprüche des Kunden (z. B. Anfahrts-/Übernachtungskosten) sind ausgeschlossen.

c) Bei Veranstaltungsabbruch wird das Eintrittsgeld nur erstattet, wenn noch nicht die Hälfte der Vorstellung abgelaufen war. Ein Erstattungsanspruch ist spätestens innerhalb von fünf Tagen der Stadthalle schriftlich mitzuteilen.

d) Es ist nicht zulässig, einen anderen, als den auf der Eintrittskarte bezeichneten Platz einzunehmen. Bei unberechtigtem Platzwechsel kann der Unterschiedsbetrag erhoben oder der Besucher von diesem Platz oder aus der Vorstellung verwiesen werden.

e) Eine Erstattung des Kaufpreises oder die Aushändigung von Ersatzkarten bei Verlust von Eintrittskarten ist ausgeschlossen.

f) Etwaige Rückzahlung von Vorverkauf- oder sonstigen Gebühren obliegt dem jeweiligen Wiederverkäufer.

g) Die Eintrittskarten verlieren nach Beginn der Veranstaltung Ihre Gültigkeit.

7. AUFZEICHNUNGSVERBOT

- a) Bild- und/oder Tonaufnahmen jeglicher Art können den Besucher*innen aus rechtlichen Gründen nicht gestattet werden. Bei Zuwiderhandlungen können Besucher*innen aus der Stadthalle verwiesen werden.
- b) Ausnahmen bedürfen vorab der schriftlichen Genehmigung des Stadthallenmanagements.
- c) Für den Fall, dass während einer Vorstellung Bild- und/oder Tonaufnahmen von dazu von der Stadthalle ermächtigten Personen durchgeführt werden, erklären sich die Besucher*innen durch ihre Teilnahme an der Vorstellung damit einverstanden, dass sie eventuell in Bild und Ton aufgenommen werden und diese Aufzeichnungen ohne Anspruch auf Vergütung gesendet bzw. veröffentlicht werden dürfen.

8. VERHALTEN WÄHREND DER AUFFÜHRUNGEN

- a) Mäntel, Jacken, Schirme, Rucksäcke u. Ä. müssen aus sicherheitsrelevanten Gründen an der Garderobe gegen Gebühr abgegeben werden. Ein Anspruch auf die Benutzung besteht nicht.
- b) Es besteht kein Anspruch auf eine Pause.
- c) Das Mitbringen von Glasbehältern, Flaschen, Dosen o. Ä. in die Vorstellung ist verboten. Jegliche Benutzung von Mobiltelefonen, Uhren und anderen technischen Geräten mit akustischen Signalen während der Veranstaltung ist untersagt. Das Betreten der nicht-öffentlichen Bereiche, insbesondere des Bühnen- und Garderobebereichs, ist den Besucher*innen nicht erlaubt. Den Anweisungen des Aufsichts- und Einlasspersonals ist Folge zu leisten. Ebenso können mutwillige Störungen der Veranstaltung, Trunkenheit, Belästigungen der anderen Besucher*innen oder mutwillige Sachbeschädigungen zu unverzüglichen Hausverweisen führen. Bei Hausverweis besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Eintrittspreises.

9. DATENVERARBEITUNG

Der/die Käufer*in von Eintrittskarten ist damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Bestellung von ihm angegebenen Daten vom Ticketing-Systembetreiber in dem für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Die Stadthalle sowie der Ticketing-Systembetreiber sind berechtigt, diese Daten an mit der Durchführung des Ticketvertrags beauftragte Dritte zu übermitteln, soweit dies für die Vertragsdurchführung notwendig ist.

10. HAUSRECHT

a) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, behindert, geschädigt, bedroht oder belästigt wird.

b) Der Aufenthalt von unbefugten Personen ist auf dem Gelände nicht gestattet. Befugt sind:

Personen zum Besuch einer Veranstaltung mit gültiger Eintrittskarte

Personen zum Kauf von Eintrittskarten an der Tages- oder Abendkasse

Behördenvertreter zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben

Künstler*innen und Mitwirkende nach vorheriger Anmeldung

Lieferanten nach vorheriger Anmeldung

Mitarbeiter*innen der Stadthalle

Mitarbeiter*innen anderer im Hause tätigen Firmen

c) Das Betreten der Bühnen-, Backstage- und Garderobengebiete ist nur den dort beschäftigten Personen mit einem gültigen Ausweis erlaubt. Der Aufenthalt auf der Bühne ist nur solange gestattet, wie die Anwesenheit notwendig ist.

d) Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Im Falle einer Zuwiderhandlung kann ein Hausverbot erteilt werden. Wer trotz Aufforderung durch das Personal der Stadthalle das Haus nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.

e) In sämtlichen Räumen der Stadthalle herrscht das gesetzliche Rauchverbot (Art. 2 Nr. 6 GSG).

f) Rettungswege und Notausgänge sind ständig freizuhalten.

g) Das Verzehren mitgebrachter Speisen und Getränke ist in den Zuschauerräumen und Fluren nicht gestattet.

h) Tiere dürfen nicht in die Stadthalle mitgenommen werden.

i) Die Stadthalle übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände und Wertsachen, die außerhalb der Besuchergarderoben verwahrt werden. Fundsachen werden beim Stadthallenmanagement hinterlegt.

11. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.